



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.04.2023

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Master-Teilstudiengangs
- § 7 Praktikum
- § 8 Studium im Ausland
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen
- § 11 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Teilstudiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Teilstudiengangs

Bei dem Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang. Er ist stärker forschungsorientiert ausgerichtet.

§ 3

Ziele des Master-Teilstudiengangs

(1) Neben der Vermittlung von Fachwissen und aufbauenden Sprachkenntnissen werden in dem Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) die in vorausgegangenen Bachelorstudiengängen erworbenen Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten durch Recherche, Quellenlektüre, Auswahl geeigneter Methoden und Fragestellungen im Hinblick auf ein historisches und systematisches Verständnis von Problemen vertieft. Im Pflichtbereich vertiefen die Studierenden ihre Beherrschung der arabischen Sprache und ihre arabistischen Kenntnisse. Im Wahlbereich erwerben oder vertiefen sie Sprachkenntnisse in Persisch oder Türkisch sowie Kenntnisse in Iranistik und Turkologie.

(2) Der Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) bereitet vorrangig auf eine Tätigkeit in wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrinrichtungen vor. Generell qualifiziert der Studiengang für Tätigkeiten mit Bezug zu arabischsprachigen oder persisch- bzw. türkischsprachigen Ländern. Zudem gewinnen Studierende eine hohe Text- und interkulturelle Kompetenz. Mögliche Tätigkeitsfelder liegen bei international tätigen Organisationen, der Integrationsarbeit, Politikberatung sowie Entwicklungszusammenarbeit, bei exportorientierten Unternehmen, in der Publizistik und Medienarbeit, und bei Kultur- und Bildungseinrichtungen. Die weitere Spezialisierung und Differenzierung kann unter anderem durch die Wahl des Kombinationsfachs, durch Praktika und Nebentätigkeiten erfolgen.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und über Kenntnisse der arabischen und der englischen Sprache in Wort und Schrift verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Bachelorstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft mit einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten oder in einem vergleichbaren Studiengang erfolgt sein. Ein vergleichbarer Studiengang liegt vor, wenn der Abschluss in einem Studiengang der Orientalistik, Nahoststudien oder Asienwissenschaften mit einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgt ist.

(3) Die Kenntnisse der arabischen Sprache nach Absatz 1 entsprechen Sprachkursen im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten und Seminaren mit Komponenten originalsprachlicher Lektüre im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten.

(4) Die Kenntnisse der englischen Sprache nach Absatz 1 müssen dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen durch das deutsche Abiturzeugnis, Unicert II, TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat. Der Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn der Abschluss nach Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erfolgte.

(5) Über die Vergleichbarkeit nach Absatz 2 bis 4 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(6) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(7) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6

Aufbau des Master-Teilstudiengangs

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Im Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder im Master-Teilstudiengang des Kombinationsfaches erbracht werden.

(3) Der Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) umfasst folgende Bereiche:

- Im Pflichtbereich (30 Leistungspunkte): Geschichte, Gesellschaft, Politik, Religion, Kultur und Recht in arabischen Ländern sowie Kenntnis von arabistischen/islamwissenschaftlichen Theorien und Methoden.
- Im Wahlbereich (15 Leistungspunkte): Studierende ohne Sprachkenntnisse in Türkisch oder Persisch können Module absolvieren, die dem Erwerb von Sprachkenntnissen in Türkisch oder Persisch sowie dem Erwerb von turkologischen oder iranistischen Kenntnissen dienen. Studierende mit Kenntnissen der türkischen oder persischen Sprache können Module absolvieren, die der Vertiefung ihrer Sprachkenntnisse in Türkisch oder Persisch sowie der Vertiefung ihrer turkologischen oder iranistischen Kenntnisse dienen.
- Masterarbeit (30 Leistungspunkte; in diesem oder dem Master-Teilstudiengang des Kombinationsfaches).

(4) Vor der Entscheidung für einen Wahlbereich ist die Fachstudienberatung zu konsultieren. Die Fachstudienberatung stellt eine schriftliche Bestätigung über die empfohlenen Wahlbereiche aus.

§ 7 Praktikum

Ein Praktikum wird im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Master-Teilstudiengangs. Studierende können sich bei praktikumsbezogenen Fragen an die Fachstudienberatung wenden.

§ 8 Studium im Ausland

Auslandsaufenthalte im arabisch-, persisch- oder türkischsprachigen Ausland werden ausdrücklich empfohlen. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Sprachkurse*: dienen dem Spracherwerb.
- b. *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 10 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen sind:

Referat: ein Vortrag von in der Regel 10 bis 20 Minuten Länge.

(3) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. *Klausur*: ist eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung von bis zu 120 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- b. *Mündliche Prüfung*: ist eine verbale Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer.

- c. *Portfolio*: Portfolios gruppieren verschiedene Leistungen in einem äquivalenten Gesamtvolumen von insgesamt maximal 20 Seiten (40.000 Textzeichen) oder von maximal fünf Seiten (10.500 Textzeichen) für arabischsprachige, persische oder türkische Arbeiten. Sie sollen die unterschiedlichen Themen der Veranstaltungen und ihre Umsetzung durch die Studierenden reflektieren; sie sollen in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen und werden insgesamt bewertet. Die einzelnen Leistungen innerhalb des Portfolios stellen keine Modulelleistungen dar.
- d. *Essay*: ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von fünf Seiten (10.000 Textzeichen) zu einem vorgegebenen Thema, in der die in den jeweiligen Modulen behandelten Themen reflektiert werden. Ein Essay soll zeigen, dass die Inhalte des Moduls durchdrungen wurden und mit eigenen Worten wiedergegeben und kritisch gewürdigt werden können.
- e. *Hausarbeit*: ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal 25 Seiten (50.000 Textzeichen) zu einem vorgegebenen Thema, in der nachgewiesen wird, dass innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschlossen, die Texte reflektiert, in eigenen Worten logisch konsistent zusammengefasst, kritisch diskutiert und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang dargestellt werden,
- f. *Masterarbeit*, siehe § 11.

(4) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

§ 11

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Im Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) ist das Abschlussmodul nicht obligatorisch. Wird das Abschlussmodul im Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) belegt, umfasst es 30 Leistungspunkte und einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Moduleleistung ist die Masterarbeit.

(2) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Thema und Ausgabezeitpunkt sowie das Datum der Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit von 24 Wochen.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll ca. sechzig Seiten (bzw. 120.000 Textzeichen) aufweisen.

(6) Die Masterarbeit soll die Fähigkeit unter Beweis stellen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem sachgerecht und forschungsorientiert zu behandeln. Die Masterarbeit soll in Auseinandersetzung mit der erschlossenen originalsprachlichen Quelle und unter Berücksichtigung des zu erschließenden Forschungsstandes zum Thema eine eigene Problemstellung entfalten und behandeln. Die selbständige Erschließung, auszugsweise Übersetzung und Behandlung originalsprachlicher Quellenliteratur (in der Regel Arabisch, Persisch oder Türkisch) stellt einen wesentlichen Bestandteil auf etwa 30 Seiten (bzw. 60.000 Textzeichen) der Arbeit dar.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung

der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(8) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Frist für die Abgabe der Masterarbeit kann durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Master-Kombinationsstudiengang der Master-Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) führt zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Teilstudiengang die Masterarbeit verfasst wird.

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Teilstudiengangs Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss. Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender an. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.04.2023. Der Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.05.2023.

(2) Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt erst für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen. Wenn Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten erbracht haben, können sie auf Antrag an das Prüfungsamt bis zum 30.11.2023 ihr Studium nach alter Studien- und Prüfungsordnung spätestens bis zum 30.09.2026 beenden.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2024 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Master- Studienprogramm „Arabistik/Islamwissenschaft“ (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.04.2013 (ABl. 2013, Nr. 9, S. 22) tritt zum 01.10.2026 außer Kraft.

Halle (Saale), 12. Mai 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Teilstudiengangübersicht

Master-Teilstudiengang Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte)

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule								
Diskussionen der Forschung in Arabistik und Islamwissenschaft MA	Nein	2	5	Ja	Nein	Portfolio	5/45	1.
Forschungsstrategien in der Arabistik und Islamwissenschaft MA	Nein	2	5	Ja	Nein	Essay	5/45	2.
Geschichte, Gesellschaft und Politik in arabischen Ländern MA	Nein	2	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung	5/45	1.
Religion und Theologie in arabischen Ländern MA	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/45	3.
Texte und literarische Traditionen in arabischen Ländern MA	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/45	2.
Wissenschaftliches Denken und Schreiben in Arabistik und Islamwissenschaft MA	Nein	2	5	Ja	Nein	Portfolio	5/45	3.
Wahlbereiche und Abschlussmodul								
Wahlbereich Türkisch für Anfänger (15 LP) (Der Wahlbereich `Türkisch für Anfänger` kann nur gewählt werden, sofern die Sprachkenntnisse nicht bereits im Bachelor-Studiengang erworben wurden.)								
Aufbaumodul Türkisch	Ja	2	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/45	3.
Zweitsprache 1 Türkisch	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/45	1.
Zweitsprache 2 Türkisch	Ja	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/45	2.
Wahlbereich Türkisch für Fortgeschrittene (15 LP)								
Türkisches Schrifttum (Geschichte und Gesellschaft) MA	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/45	2.

Türkisches Schrifttum (Politik) MA	Ja	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/45	3.
Türkisches Schrifttum (Religion und Kultur) MA	Ja	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/45	1.
Wahlbereich Persisch für Anfänger (15 LP) (Der Wahlbereich `Persisch für Anfänger` kann nur gewählt werden, sofern die Sprachkenntnisse nicht bereits im Bachelor-Studiengang erworben wurden.)								
Aufbaumodul Persisch	Ja	2	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/45	3.
Zweitsprache 1 Persisch	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/45	1.
Zweitsprache 2 Persisch	Ja	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/45	2.
Wahlbereich Persisch für Fortgeschrittene (15 LP)								
Persisches Schrifttum (Geschichte und Gesellschaft) MA	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/45	2.
Persisches Schrifttum (Politik) MA	Ja	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/45	3.
Persisches Schrifttum (Religion und Kultur) MA	Ja	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/45	1.
Abschlussmodul								
Abschlussmodul Arabistik/Islamwissenschaft MA 45/75	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/75	4.